

STATUTEN

Theaterverein Schöffland

1. Gründung, Name, Datum, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen «Theaterverein Schöffland» besteht ein am 28. November 2018 gegründeter Verein nach Artikel 60 ff ZGB und den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen mit Sitz in Schöffland.

Art. 1.2

Der Verein bezweckt die Entwicklung und Produktion sowie den Vertrieb und die Veranstaltung von kulturellen Darbietungen und Künsten aller Art. Diese Bestrebungen sind in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung gedacht. Die Zusammenarbeit mit der lokalen Behörde wird gepflegt. Die Aktivitäten werden möglichst kostendeckend angeboten. Der Verein ist nicht primär gewinnorientiert, sondern fördert das Gemeinwohl und zählt auf Freiwilligenarbeit. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

2. Mitgliedschaft und Haftung

Art. 2.1

Der Theaterverein Schöffland besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 2.2

Aktivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne weitergehende Begründung ablehnen oder vorläufig zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Art. 2.3

Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 2.4

Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche sich dem Verein ohne aktive Teilnahme freundschaftlich verbunden fühlen, sich für dessen Bestrebungen und Interessen einsetzen und gewillt sind, diesen zu unterstützen.

Art. 2.5

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Mit Datum des Austritts erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Art. 2.6

Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen.

Art. 2.7

Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

3. Organisation, Organe des Vereins, Kompetenzen und Aufgaben

Art. 3.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand (VS)
- c) Kontrollstelle (Revision)
- d) Spezialkommissionen

Art. 3.2

Generalversammlung: Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines.

Die Mitglieder werden mindesten 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.

Bei den Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichstand gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Abstimmung beschliessen.

An einer Generalversammlung gemachte neue Anträge dürfen nicht an der gleichen Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 3.3

Die Generalversammlung hat folgende zwingende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen sich selbst konstituierenden Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 3.4

Der Vorstand setzt sich aus folgenden maximal 7 Funktionären zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 3.5

Die Pflichten des Vorstandes sind:

- a) Führung der Geschäfte des Theaterverein Schöffland
- b) Vertretung des Theaterverein Schöffland nach aussen
- c) Einberufung der der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse
- d) Prüfung der Anträge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung

- e) Abhaltung von Vorstandssitzungen nach Bedarf
- f) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- g) Wahl der Spezialkommissionen

Art. 3.6

Präsident und Vizepräsident führen zusammen oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten zeichnen je 2 der übrigen Vorstandsmitglieder unter sich kollektiv.

Für Postcheque- und Bankverkehr besitzt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 3.7

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben und Projekte Kommissionen einsetzen oder Personen für definierte Aufgaben einstellen. Die Kompetenz für finanzielle Ausgaben liegt aber in jedem Falle beim Vorstand.

Art. 3.8

Vorstand und Kommissionsmitglieder dürfen effektive Spesen gegen Beleg in Rechnung stellen.

4. Rechnungswesen

Art. 4.1

Das Geschäftsjahr des Theatervereins Schöffland entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4.2

Die Revision besteht aus 2 Mitgliedern. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5.1

Alle aktiven Teilnehmer an den Veranstaltungen des Theatervereins Schöffland haben für eine genügenden Versicherungsschutz selbst besorgt zu sein. Der Theaterverein Schöffland lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Art. 5.2

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Wird der Verein aufgelöst, wird ein allfälliges Vereinsvermögen dem Gemeinnützigen Frauenverein Schöffland übergeben.

Art. 5.3

Zwecks besserer Verständlichkeit sind diese Statuten nur in der männlichen Form verfasst. Sie gelten selbstverständlich auch für alle weiblichen Personen.

Schöffland, 28. November 2018

Vorsitz:
Ruedi Maurer

Protokoll:
Patrick Frey

Weiteres Gründungsmitglied:
Traugott Häuselmann

Weiteres Gründungsmitglied:
Markus Aeschbach